

Allgemeine Informationen zur Veranlagung von Gewerbebetrieben

Bezüglich der Veranlagung von Gewerbebetrieben wird auf die Satzung des Landkreises Ammerland über den Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallentsorgung, die Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verwiesen.

Es wird unterschieden zwischen **Abfällen zur Beseitigung (AzB)** (Restmüll, der dem Landkreis überlassen werden muss) und **Abfällen zur Verwertung (AzV)**, die über Privatfirmen entsorgt werden können.

Nach der Satzung des Landkreises Ammerland richtet sich die Größe und Anzahl der vorzuhaltenden **Restmüllgefäße für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung** bei Gewerbebetrieben nach § 20 Abs. 3 der o.g. Satzung.

Gewerbliche Betriebe, deren Restmüllanfall über dem für größere Haushaltungen angenommenen Abfallanfall liegt, sind verpflichtet, sich je nach Umfang des anfallenden Abfalls mindestens einen oder mehrere 1,1-cbm-Restmüllcontainer (MGB) zu beschaffen. Die Größe und die Anzahl der vorzuhaltenden Behälter kann der Landkreis bestimmen.

Nach § 19 Abs. 3 der vorgenannten Satzung erfolgt die Entsorgung der gewerblichen Restabfälle über die 1,1-cbm-Restmüllcontainer je nach Abfallanfall wöchentlich, zwei- oder dreiwöchentlich.

Die satzungsgemäße Veranlagung sieht für Gewerbebetriebe demnach die Mindestveranlagung mit einem 1,1-cbm-Restmüllcontainer mit dreiwöchentlicher Leerung vor.

Darüber hinaus anfallende **Abfälle zur Beseitigung** können wahlweise über weitere 1,1-cbm-MGB der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen oder direkt zur Deponie Mansie angeliefert werden.

Sofern Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich in geringerem Maße anfallen kann auf die Mindestveranlagung verzichtet werden und der Gewerbebetrieb je nach Bedarf mit einem kleineren Restabfallgefäß veranlagt werden.

Laut Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jedoch jeder Betrieb verpflichtet, seine Abfälle zur Beseitigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

Die **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 19. Juni 2002 (Inkrafttreten 01.01.2003) regelt genau die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen.

In den §§ 3, 4, 6 und dem Anhang mit Abfällen, die gemäß § 4 in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein können, werden die einer Verwertung zuzuführenden Abfallfraktionen genau aufgelistet.

Der Verordnungsgeber ist dabei davon ausgegangen, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Abfall zur Beseitigung anfällt. Dem gemäß sind auch all diese Erzeuger und Besitzer Adressaten der Behälternutzungspflicht.

In § 7 wird festgeschrieben, dass Erzeuger und Besitzer für Abfälle, die nicht verwertet werden, mindestens einen Restmüllbehälter vorhalten müssen.

Zahlreichen Gerichtsurteile, u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Februar 2005 – BverwG 7 C 25.03 – bestätigen die Rechtmäßigkeit einer sog. Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetriebe.

Des Weiteren schreibt die Satzung des Landkreises Ammerland in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben die **Getrenntsammlung** u.a. folgender verwertbarer Abfälle zur Schadstoffentfrachtung und Verringerung der Abfallmengen vor:

Kompostierbare organische Abfälle, Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, Altpapier/Kartonagen, Altglas, Altmetall, Altholz, Bauabfälle, Sonderabfallkleinmengen, Elektroaltgeräte.

Jeder Abfallbesitzer hat diese genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und entsprechend zu entsorgen.

Diese Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in die Restmülltonne gefüllt werden.

Ebenso darf kein Restmüll in die Wertstoffsammlung bzw. Biotonne gegeben werden.

Die Abfälle zur Verwertung (AzV) können über private Entsorger einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Gem. § 20 Abs. 3 Satz 5 der vorgenannten Satzung sind kompostierfähige Abfälle von gewerblichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken über die zugelassene **Biotonne** zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung oder sonstige Verwertung über Spezialfirmen nicht durchgeführt wird. **Ausgenommen hiervon sind allerdings Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (wie Fleisch, Fisch, Geflügel, Eier- und Milchspeisen usw.). Diese Abfälle müssen über geeignete Verwerter entsorgt werden.**

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die im Landkreis Ammerland eingeführte Papiertonne ausschließlich der Entsorgung von Altpapier aus **Privathaushalten** des Landkreises Ammerland vorbehalten ist.

Altpapier aus dem gewerblichen Bereich muss lt. der Verpackungsverordnung und der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges § 8, Abs. 4 Ziffer 3 einer Verwertung über private Entsorgungsfirmen zugeführt werden.

Soweit das Altpapier nicht einer Wiederverwertung über private Entsorgungsunternehmen zugeführt wird bzw. die Gewerbebetriebe nicht an duale Systembetreiber wie z.B. Interseroh angeschlossen sind, kann das aus dem gewerblichen Bereich stammende Altpapier nur kostenpflichtig direkt zur Deponie Mansie angeliefert werden.

Wer die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Ammerland nicht ordnungsgemäß entsorgt bzw. die vorgeschriebene Abfallsortierung nicht durchführt, begeht einen Verstoß gegen die Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung.

Ein Verstoß gegen die Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abfallberatung unter der Telefonnummer 04488/56-2460 vormittags zur Verfügung.